

tene „Rot-Gelb-Regelung“ anzusehen war, weshalb für die Bemessung der Höhe des Nachlasses die Summe beider Aufträge maßgeblich und somit auch für die Arbeiten an der Schrankenanlage Nachlässe von 5% und 5% gerechtfertigt gewesen wäre.

Die Magistratsabteilung 46 schloss sich der Ansicht des Kontrollamtes an und verhielt die Firma G. dazu, bei der Abrechnung der Schrankenanlage einen Nachlass von zweimal 5% in Abzug zu bringen.

Bei der Errichtung der Schrankenanlage handelte es sich um eine Erweiterung der bestehenden Verkehrslichtsignalanlage, sodass der höhere Nachlass von zweimal 5% in Abzug zu bringen war. Von der Magistratsabteilung 46 wurde dies bei der Abrechnung der Leistungen berücksichtigt.

Magistratsabteilung 47, Abschreibungen von Forderungen

Das Kontrollamt hat die auf Ansatz 4240 (Betreuung zu Hause) auf Kreditpost 690 (Schadensfälle) verbuchten Abschreibungen von Forderungen einer Prüfung unterzogen, die zu folgendem Ergebnis führte:

1. Die bis Ende April 2001 gültige Haushaltsordnung besagte, dass die Abschreibung von Forderungen im Rahmen der jeweils in der Wiener Stadtverfassung festgestellten Wertgrenzen nur beantragt bzw. vorgenommen werden darf, wenn

- a) alle Möglichkeiten der Hereinbringung erfolglos versucht wurden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und nicht zu erwarten ist, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden, oder
- b) die Hereinbringung der Forderung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

Weiters war festgelegt, dass Abschreibungsanträge, welche die Magistratskompetenz überschreiten, dem amtsführenden Stadtrat für Finanzverwaltung zur Einsicht vorzulegen und dass sämtliche Abschreibungen nachträglich dem Kontrollamt zur Kenntnis zu bringen sind.

Ab 1. Mai 2001 trat eine Änderung der Haushaltsordnung ein, von der auch die angeführten Bestimmungen hinsichtlich der Abschreibung von Forderungen betroffen sind. Diese lauten nunmehr: Zwischen den anordnungsbefugten Dienststellen und den jeweils für die Verrechnung zuständigen Dienststellen der Magistratsabteilung 6 ist zu vereinbaren, welche Schritte diese zur Einbringung von fälligen Forderungen zu unternehmen haben und welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit weitere Einbringungsmaßnahmen als offensichtlich aussichtslos bzw. als wirtschaftlich nicht mehr vertretbar anzusehen sind und die Forderung daher unter Beachtung der Zuständigkeitsbestimmungen der Wiener Stadtverfassung abzuschreiben sind. Die Abschreibung hat zu Lasten der Post 690, Schadensfälle, des betreffenden Ansatzes zu erfolgen.

2. Nachstehend wurden die in den letzten fünf Jahren auf Ansatz 4240 verbuchten Abschreibungen von Forderungen angeführt:

Jahr	S	EUR	1996 = 100
1996	7.605.856,38	(552.739,14)	100,0
1997	8.926.452,78	(648.710,62)	117,4
1998	12.531.033,41	(910.665,71)	164,8
1999	9.537.806,32	(693.139,42)	125,4
2000	7.933.327,85	(576.537,42)	104,3

Ab dem Jahre 1997 werden die Abschreibungen nach dem Entstehungsjahr der Forderung getrennt verbucht, und zwar Forderungen vor 1994, Forderungen aus 1994 und Forderungen nach 1994. Aus der nachstehenden Tabelle ist diese Aufteilung (in S bzw. EUR) ersichtlich:

Jahr	Abschreibung von Forderungen		
	vor 1994	aus 1994	nach 1994
1997	1.227.734,87 (89.222,97)	1.878.805,62 (136.538,13)	5.819.912,29 (422.949,52)
1998	103.721,06 (7.537,70)	3.077.012,44 (223.615,21)	9.350.299,91 (679.512,79)
1999	137.170,60 (9.968,58)	475.787,73 (34.576,84)	8.924.847,99 (648.594,-)
2000	-	40.088,65 (2.913,36)	7.893.239,20 (573.624,06)

3. Gemäß den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung ist die Abschreibung von Forderungen wegen Uneinbringlichkeit ab einer bestimmten Höhe dem Gemeinderat (Gemeinderatsausschuss) vorbehalten. Diese Zuständigkeitsgrenzen werden jährlich mit Erlass der Magistratsdirektion festgelegt.

Nachstehend sind die jeweils gültigen Wertgrenzen angeführt, bis zu denen die Abschreibung der Magistratskompetenz unterlag, darüber hinaus ist der Gemeinderatsausschuss bzw. der Gemeinderat zuständig.

Jahr	S	EUR
1999 bis	45.000,-	(3.270,28)
2000 bis	47.000,-	(3.415,62)
2001 bis	49.000,-	(3.560,97)

Die Durchsicht der Konten ergab, dass im Jahre 1999 54 Abschreibungsbuchungen mit einem höheren Betrag als der Magistratskompetenz entsprochen hätte, vorgenommen wurden. Im Jahre 2000 waren es 50 und im Jahre 2001 (bis September) 30 Buchungen.

4. Vom Kontrollamt wurden stichprobenweise einige der die Magistratskompetenz übersteigenden Abschreibungsbuchungen überprüft, wobei die Auswahl aus jenen Fällen erfolgte, in denen über S 100.000,- (*entspricht 7.267,28 EUR*) abgeschrieben wurden.

4.1 Für das Jahr 1999 wurden fünf Buchungen ausgewählt, mit denen insgesamt Forderungen in der Höhe von rd. 3,18 Mio.S (*entspricht 0,23 Mio.EUR*) abgeschrieben wurden; das entspricht rd. 33 % der Gesamtabschreibungen. Bei vier Buchungen handelte es sich um Sammelbuchungen, wobei auf Grund der Buchung selbst bzw. der Buchungseingabebelege kein Bezug zu den einzelnen Schuldenfällen hergestellt werden konnte. Es war der Buchhaltungsabteilung 14 jedoch anhand der Aufgabengebiete der Sachbearbeiter möglich, wenigstens den Grund für die Abschreibungen anzugeben. In zwei Fällen mit rd. 1,96 Mio.S (*entspricht 0,14 Mio.EUR*) erfolgte diese wegen Verjährung, in den beiden anderen Fällen mit rd. 1,08 Mio.S (*entspricht 0,08 Mio.EUR*) waren die Schuldner verstorben.

Es war dem Kontrollamt in diesen Fällen nicht möglich nachzuprüfen, ob in den einzelnen Fällen die Haushaltsordnung hinsichtlich zeitgerechter Setzung von Einbringungsmaßnahmen und ordnungsgemäßer Abschreibung eingehalten worden war.

Die fünfte ausgewählte Buchung über S 147.758,04 (*entspricht 10.738,- EUR*) konnte überprüft werden, da der Name des Schuldners angeführt war. Nach der Aktenlage entstanden die Schulden in der Zeit von Jänner 1981 bis April 1984. Obwohl von der Magistratsabteilung 47 ein Exekutionstitel erwirkt und in der Folge eine Ratenvereinbarung abgeschlossen wurde, musste die Restforderung wegen Verjährung abgeschrieben werden, da innerhalb von drei Jahren nach der letzten Ratenzahlung keine weiteren Einbringungsschritte erfolgt waren. Die auf Grund der Betragshöhe notwendige Bewilligung des Gemeinderatsausschusses war nicht eingeholt worden.

4.2 Mit den vier ausgewählten Buchungen des Jahres 2000 wurden Forderungen in der Höhe von rd. 1,56 Mio.S (*entspricht 0,11 Mio.EUR*) abgeschrieben; d.s. rd. 19,7 % der Gesamtabschreibungen.

Auch hiebei handelte es sich um Sammelbuchungen (Verjährung bzw. Verstorbene), für die grundsätzlich die gleichen Feststellungen wie bei den Buchungen des Jahres 1999 zutrafen. Zu zwei der Buchungen im Umfang von rd. 0,90 Mio.S (*entspricht 0,07 Mio.EUR*) waren von der Buchhaltungsabteilung 14 Schreiben der Magistratsabteilung 47 zuzuordnen, in denen diese in 28 Fällen mit einem Gesamtbetrag von ca. 0,40 Mio.S (*entspricht 0,03 Mio.EUR*) nach der Abhandlung von Verlassenschaftsverfahren um die Abschreibung von Forderungen ersucht hatte.

Von den 28 angeführten Anordnungen zur Abschreibung wurde in fünf Fällen mit einem Umfang von insgesamt S 212.189,50 (*entspricht 15.420,41 EUR*) vom Kontrollamt die Aktenlage überprüft.

In einem Fall einer Abschreibung von S 51.271,75 (*entspricht 3.726,06 EUR*) war der Akt nicht mehr vorhanden, eine Überprüfung daher nicht möglich. Bei einer Abschreibung von S 29.585,50 (*entspricht 2.150,06 EUR*) handelte es sich um Kostenersätze für die Betreuung während der zwei Monate vor dem Ableben des Klienten. Da die Zahlungsfrist der Monatsrechnungen zweieinhalb Monate nach dem Leistungsmonat liegt, bleiben bei Ableben eines Klienten meistens Forderungen für zwei Monate offen, die beim Verlassenschaftsgericht angemeldet werden müssen.

In zwei weiteren Fällen mit S 36.534,33 (*entspricht 2.655,05 EUR*) und S 58.246,63 (*entspricht 4.232,95 EUR*) wurden Ratenvereinbarungen abgeschlossen, die Klienten verstarben jedoch vor Begleichung der Schuld. Die Genehmigung des Gemeinderatsausschusses zur Abschreibung wurde im letzteren Fall nicht eingeholt, obwohl dies erforderlich gewesen wäre.

Bei der Abschreibung von S 36.551,29 (*entspricht 2.656,29 EUR*) handelte es sich um Kostenbeiträge für 14 Monate vor Ableben des Klienten. Trotz dieses langen Zeitraumes waren Einbringungsmaßnahmen (außer Mahnungen) aus dem Akt nicht ersichtlich.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass in den überprüften Fällen die offenen Forderungen bei den Verlassenschaftsgerichten angemeldet wurden und (weil sie im Verlassenschaftsvermögen keine Deckung fanden) abzuschreiben waren. Bei der Abschreibung wären jedoch die jeweiligen Wertgrenzen der Magistratskompetenz zu beachten gewesen. Allerdings musste bemängelt werden, dass Einbringungsmaßnahmen z.T. zu spät eingeleitet wurden und daher hohe Forderungen überhaupt erst entstehen konnten.

4.3 Die Magistratsabteilung 47 hat im April 2001 die Buchhaltungsabteilung 14 zwecks genauerer Darstellung der Abschreibung von Forderungen um die Eröffnung von neuen Teilposten der Post 690 er sucht. Da in diesem Jahr sowohl auf den alten als auch neuen Teilposten gebucht wurde, ergaben sich mit 19. September 2001 folgende Buchungen:

Teilposten alt	S	EUR
Abschreibung von Forderungen vor 1994	3.445,70	(250,41)
Abschreibung von Forderungen aus 1994	7.045,93	(512,05)
Abschreibung von Forderungen nach 1994 – laufend	2.488.687,51	(180.859,97)

Teilposten neu	S	EUR
Verlassenschaften Soziale Dienste	1.492.245,70	(108.445,72)
Verlassenschaften Stationäre Pflege	283,77	(20,62)
Verjährungen	17.755,80	(1.290,36)
Sonstige Abschreibungen	17.757,66	(1.290,50)
Summe	4.027.222,07	(292.669,64)

Anmerkung: Rundungsdifferenzen blieben unberücksichtigt.

Vom Kontrollamt wurden jene Buchungen, die über S 100.000,- (*entspricht 7.267,28 EUR*) lagen, ausgewählt: Mit 13 Buchungen wurden rd. 1,86 Mio.S (*entspricht 0,14 Mio.EUR*) Forderungen abgeschrieben. Eine Buchung betraf nach Auskunft der Buchhaltungsabteilung 14 Forderungen, die älter als drei Jahre waren und die Schuldner sich in Pflegeheimen befanden, die anderen Buchungen betrafen Fälle, in denen die Klienten verstorben waren und die Forderungen gemäß Verlassenschaftsbeschluss nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Herstellung eines Bezuges zwischen den Sammelabschreibungsbuchungen und den einzelnen Kundenkonten – von denen die Abschreibungen erfolgten – war nicht möglich. Damit war auch keine Prüfung hinsichtlich des Zustandekommens des Rückstandes, der getroffenen Einbringungsmaßnahmen und der Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung betreffend Abschreibung und Einhaltung der Magistratskompetenz möglich.

5. Von den Dienststellen wurde noch während der Prüfung des Kontrollamtes auf die festgestellten Mängel reagiert. So wurde von der Buchhaltungsabteilung 14 der Buchungseingabebeleg abgeändert. Ab sofort werden bei Sammelbuchungen die Einzelbeträge mit der zugehörigen Kundennummer angeführt, sodass in Hinkunft die nachträgliche Prüfung jeder Abschreibung möglich sein wird.

Von der Magistratsabteilung 47 und der Buchhaltungsabteilung 14 wurde dem Kontrollamt mitgeteilt, dass die Beachtung der Zuständigkeitsbestimmungen der Wiener Stadtverfassung bei der Abschreibung von Forderungen bisher irrtümlich generell unterblieben sei, aber nunmehr bei der Abschreibung entsprechend den bestehenden Vorschriften vorgegangen werden würde.

Von den beiden Dienststellen wurde daher im Oktober 2001 ein Antrag an den zuständigen Gemeinderatsausschuss zur Bewilligung von Abschreibungen, die den Betrag von S 49.000,- (*entspricht 3.560,97 EUR*) übersteigen, vorbereitet. Es handelte sich dabei um 13 Fälle mit einem Gesamtbetrag von S 994.439,97 (*entspricht 72.268,77 EUR*); das ergab je Einzelfall durchschnittlich rd. S 76.500,- (*entspricht rd. 5.560,- EUR*).

Die für den Antrag erforderlichen Daten werden von der Magistratsabteilung 47 – Finanzreferat erhoben. Nach Ansicht des Kontrollamtes sollte die Darstellung jedes Abschreibungsfalles folgende Angaben enthalten: Höhe der Forderung (Anteil der auf das Pflegegeld entfällt), Zeitraum, in dem die Forderung entstanden ist, getroffene Einbringungsmaßnahmen, Aufnahme datum im Pflegeheim bzw. Sterbedatum und Ergebnis des gerichtlichen Verlassenschaftsbeschlusses.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 47:
Die Magistratsabteilung 47 teilt die Ansicht des Kontrollamtes und schließt sich seinen Empfehlungen an.

Es wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die betroffenen Dienststellen – wie im Bericht angeführt – umgehend reagiert haben. Zur Zeit sind keine Beanstandungen mehr offen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:
Die Feststellungen des Kontrollamtes wurden zum Anlass genommen, die Vorgangsweise bei der Einbringung der Forderungen der Magistratsabteilung 47 weiter zu untersuchen. Neben einzelnen unbefriedigenden Erledigungen war insgesamt eine ungewöhnlich niedrige Uneinbringlichkeitsquote von ca. 1% festzustellen.

Trotzdem erscheinen Verbesserungen möglich, sodass den Empfehlungen des Kontrollamtes entsprochen wird und folgende Maßnahmen gesetzt werden:

Zwischen der Magistratsabteilung 6 und der Magistratsabteilung 47 wird eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen werden, die die von der Magistratsabteilung 6 zu erbringenden Leistungen und das von der Magistratsabteilung 47 hierfür zu entrichtende Entgelt regelt. In dieser Vereinbarung werden u.a. die Einbringungsschritte mit den Fristen sowie die Abschreibungen geregelt.

Die bücherliche Darstellung der Abschreibungen wird auf der Post 690 in Einzelbeträgen erfolgen. Das ist auch eine der Voraussetzungen für die geplante „Bürgerabfrage“, die jedem Geschäftspartner des Magistrats Auskunft über „seine“ Forderungen/Rückstände geben wird.

Eine die Anregungen des Kontrollamtes enthaltende Mitteilung ist bereits an alle Dienststellen der Magistratsabteilung 6 ergangen.

Magistratsabteilung 47, Einhebung von Kostenbeiträgen für soziale Dienste

Für die Inanspruchnahme sozialer Dienste werden den Hilfeempfängern Kostenbeiträge vorgeschrieben, deren Höhe sich – abhängig vom Einkommen und Umfang der bezogenen Leistung – aus den vom Gemeinderat genehmigten Richtlinien ergibt. Das Kontrollamt hat die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 47 bzw. der Magistratsabteilung 6 – Buchhaltungsabteilung 14 (BA 14) bei der Einhebung dieser Kostenbeiträge einer Prüfung unterzogen, die zu folgendem Ergebnis führte: